

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **14/15 (1881)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

befreunden und zufrieden erklären, besonders nachdem noch eine Bestimmung aufgenommen worden war, welche es verbietet, dass an Hand von architectonischen Publicationen das Werk durch Dritte in seiner ersten Form wieder hergestellt werde.

Die erwähnte Differenz zeigte sich jedoch in Folgendem: Sobald sich ein Kunstwerk bleibend an Strassen oder öffentlichen Plätzen befindet, soll es nach dem Entwurfe Jedermann erlaubt sein, es nachzubilden, sobald diese Nachbildung nicht in derselben Kunstform stattfindet.

Es war uns unmöglich von der Commission eine Einschränkung dieses Artikels in der Weise zu erlangen, dass z. B. dem Architekten (resp. für Maler und Bildhauer entsprechend) das Recht der Herausgabe einer *architectonischen* Publication über das von ihm ausgeführte Gebäude, auch so weit es das Aeussere desselben anbelangt, reservirt bleibe.

Die Erwähnung der Kleinkünste im Gesetze zu erlangen, war ebenfalls unmöglich. Es ist dies jedoch kein Uebelstand mehr, nachdem überhaupt beinahe mit Aengstlichkeit jede Specialisirung im Gesetze vermieden und das Hauptgewicht darauf gelegt wurde, dass, sobald irgend ein Ding ein Kunstwerk sei, es eben des im Gesetze stipulirten Schutzes theilhaftig werden solle.

Die Photographie wird jedenfalls im Gesetze bleiben, doch wurde das Nähere der Bestimmungen nicht festgesetzt.

Auch die besondere Begünstigung der Musikdosen-Industrie hat sich ohne Widerspruch gehalten, obgleich man allgemein der Ansicht war, dass sie streng principiell eigentlich nicht gerechtfertigt sei.

Was den Termin der Inkrafttretung dieses Gesetzes anbelangt, so kann derselbe voraussichtlich nicht vor Spätjahr 1882 eintreten, indem dieser Entwurf vor Allem an eine Commission der Rätthe gewiesen wird, welche erst von den in diesem Jahre *neu* zu wählenden Bundesbehörden, also erst im Herbst, ernannt werden kann.

Hochachtungsvollst

Zürich, den 4. Februar 1881.

Alex. Koch, Architect.

Anmerkung der Red. Die HH. Architekten können sich wohl nach Obigem, angesichts der Tendenz des ersten Entwurfes, welche ihnen, wie in diesem Blatte schon früher nachgewiesen wurde, ausserordentlich ungünstig war, zu den Resultaten dieser I. Conferenz gratuliren; allerdings wird auf die ange-deutete Lücke zurückzukommen sein, es ist aber zu hoffen, dass, wenn die beteiligten Kreise einheitlich und geschlossen vorgehen, sich auch diese Frage zur allgemeinen Zufriedenheit lösen lasse.

Revue.

Aussergewöhnliche Zugfestigkeits-Resultate bei Portland Cement. In dem Laboratorium der „Fabrique suisse de Ciment Portland“ in St. Sulpice wurden am 29. December 1880 sieben Tages-Proben aus reinem Portland Cement von St. Sulpice vorgenommen, deren aussergewöhnliche Resultate wir hier zur Kenntniss geben.

Die Proben (normal 8 Proben von 5 cm² Bruchfläche) wurden am 22. December auf absaugender Unterlage mit 28% Wasser angemacht, nach 24 Stunden Erhärtung an der Luft unter Wasser gelegt und bis zum 29. darin gelassen. An jenem Tag, also nach sieben Tagen wurden zehn Proben aus dem Wasser entnommen und sofort zerrissen. Dieselben haben ergeben:

87	92	80	85	97	94	86	94	92	88 kg	pro Quadratcentimeter
Mittel aus den zehn Versuchen										89,5 kg
Mittel aus den fünf besten „										93,8 „

Am 31. Januar d. J. gelangte eine andere Reihe Probekörper ebenfalls aus reinem Cement zur Prüfung, und zwar nach 30 Tagen. Das Ergebniss war folgendes:

102	106	103	112	93	93	89	104	94	97 kg	pro Quadratcentimeter
Mittel aus den zehn Versuchen										99,3 kg
Mittel aus den fünf besten „										105,4 „

Nach sieben Tagen hatten dieselben Versuchsstücke ergeben:

Mittel aus den zehn Versuchen										70 kg
Mittel aus den fünf besten										76,2 „

Also nach 23 Tagen die ganz enorme Festigkeitszunahme von 28 kg pro Quadratcentimeter.

Diese Resultate sind natürlich für die Fabrik selbst aussergewöhnlich hoch nach so kurzer Zeit; dennoch ergibt das vorzügliche Product von St. Sulpice im Mittel nach:

7 Tagen	Reiner Cement	50—60 kg pro Quadratcentimeter
30 „	„	60—70 „
90 „	„	70—80 „
Nach Jahresfrist	„	80—85 „

d. h. allerdings langsam aber stetig mit dem Alter zunehmende günstigen Resultate.

Miscellanea.

Eidg. Polytechnikum. Laut Beschluss des h. Bundesrathes vom 4. dies ist Herr Architect Fried. Bluntschli von Zürich, zur Zeit in Frankfurt a/M., zum Professor der Architectur, mit Amtsantritt auf 1. April 1881, ernannt worden. Herr Bluntschli war Schüler unserer Anstalt, welche er im Jahre 1863 absolvirte, um seine architect. Studien an der École des beaux arts in Paris und auf Reisen in Italien zu vollenden. Trotz seines Pariser Aufenthaltes ist er der von Semper gegründeten Schule stets treu geblieben, wesshalb wir überzeugt sind, dass er auch in seiner neuen Stellung die Tradition derselben hochhalten wird. Mit Glück betheiligte er sich mit seinem ebenfalls reichbegabten Collegen Mylius im Laufe der beiden letzten Decennien an allen grösseren Preisaufgaben Deutschlands und Oesterreichs, worunter wir hervorheben die Concurrenzen für das Rathhaus und den Centralfriedhof nach Wien, das Parlamentsgebäude nach Berlin, das Rathhaus nach Hamburg, den Centralfriedhof und das Empfangsgebäude zum Centralbahnhof in Frankfurt a/M.

Erste Preise haben sich die Herren Mylius und Bluntschli beim Centralfriedhof nach Wien und beim Rathhaus in Hamburg errungen und das erstere Project wurde auch nach ihren Plänen ausgeführt. Mit diesen Arbeiten, womit er seine hohe Begabung für Lösung monumentaler Aufgaben constatirte, ist Bluntschli in die vorderste Reihe der deutschen Architekten getreten. Unsere Schule kann sich nur gratuliren, in ihm einen Mann gefunden zu haben, welcher, neben hervorragender künstlerischer Tüchtigkeit und ernsten Fachstudien, in hohem Grade befähigt ist, im Vereine mit seinen Collegen im Geiste seines Meisters und Lehrers zu wirken.

Kirchenfeldproject in Bern. Endlich scheint der Widerstand gebrochen zu sein, den die Burgergemeinde der Stadt Bern diesem von einer englischen Gesellschaft (Vanderbyl & Co.) schon längst proponirten Projecte entgegen-gesetzt hat. Die Gesellschaft beabsichtigt bekanntlich das der Burgergemeinde gehörende Kirchenfeld anzukaufen und diesen bedeutenden Landcomplex zu einem mit Villen überbauten Quartier umzugestalten. Die Verbindung zwischen dem Centrum der Stadt Bern und dem neuen Quartier würde durch eine grossartige Brückenanlage vermittelt. Die Kosten sind wie folgt devisirt:

Landerwerbung von der Bürgergemeinde, 72 ha	Fr. 425 000
Herstellung der Brücke durch die Firma G. Ott & Co.	„ 1 250 000
Strassenanlagen	„ 250 000
Bisherige Auslagen	„ 75 000
	Fr. 2 000 000

Hieran sind von der Gesellschaft 1 600 000 Franken und von den Brückenbau-Unternehmern 200 000 Franken gezeichnet, so dass nur noch 200 000 Franken durch öffentliche Subscription zu decken sind.

Die Regierung des Cantons Bern verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abtretung des durch die Zufahrten in Anspruch genommenen Terrains, zur Tragung der Hälfte der durch Eröffnung von Zufahrtsstrassen erwachsenden Kosten (bis auf die Summe von 40 000 Fr.), zum Unterhalt der Strasse und Brücke nach Muri; dagegen hat die Gesellschaft als Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Million Franken zu hinterlegen.

Literatur.

Eisenbahnwörterbuch der deutschen und französischen Sprache, bearbeitet von Julius Rübenach. I. (französisch-deutscher) Theil. Berlin, 1881. Druck und Verlag von H. S. Hermann.

Jeder, der sich in der Fachliteratur unseres Nachbarlandes umzusehen gewohnt ist, wird nur allzuhäufig die unliebsame Entdeckung gemacht haben, dass auch in den besten unserer technologischen Wörterbücher für eine Anzahl von Ausdrücken, die sich auf unsere Eisenbahn-Verhältnisse beziehen, oft nur höchst mangelhafte, in vielen Fällen aber gar keine Auskunft zu finden ist. Bei der grossartigen Entwicklung, welche das moderne Verkehrsleben genommen hat und stets noch nimmt, kann das kaum überraschen. Jede neue Erfindung, ja sogar jede neue Einrichtung bringt auch wieder ihre bezügliche Bereicherung des Schatzes von technischen Ausdrücken mit sich. — Um dem oben erwähnten Uebelstande abzuhelfen, hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die in Zeitschriften, Fachwerken, Lehrbüchern, Dienstvorschriften, Jahresberichten vorkommenden, auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Fachausdrücke zu sammeln und in einem Wörterbuch herauszugeben. Wir können diese Sammlung als eine sehr reichhaltige und vollständige bezeichnen, die zugleich noch das wesentliche Verdienst hat, dass jeweilen für das Fremdwort auch der *genau zutreffende* deutsche Ausdruck gefunden wurde. Mit Rücksicht hierauf stehen wir nicht an, dieses Werk dem Wohlwollen unserer Fachgenossen angelegentlich zu empfehlen.

Redaction: A. WALDNER,
Claridenstrasse Nr. 385, Zürich.